

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk  
und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/4687 –**

### **Sexualleben und Datenschutz**

Mitte Oktober hat die Bundesregierung ihren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 14/4329) in den Bundestag eingebracht. Es regelt unter anderem die Zulässigkeit der Datenerfassung durch Behörden, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) arbeiten. Neu aufgenommen wird ein Absatz, der die Erlaubnis zum Erfassen „besonderer Arten personenbezogener Daten“ erteilt. Zu diesen sollen neben Angaben über „die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit und Gesundheit“ auch Angaben über das „Sexualleben“ gehören. Begründet wird Letzteres damit, dass Kenntnisse über das Sexualleben im Einzelfall notwendig sind, um medizinische Leistungen bewilligen zu können. Beispielfhaft angeführt werden Rehabilitationsmaßnahmen.

#### **Vorbemerkung**

Bereits das geltende Recht schützt alle Sozialdaten. Es geht davon aus, dass es keine belanglosen Sozialdaten gibt und setzt deshalb den Schutz für alle Sozialdaten sehr hoch an. Die Leistungsträger des Sozialgesetzbuches dürfen infolgedessen schon bisher Sozialdaten, wozu auch Angaben über das Sexualleben gehören können, nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die angesprochene Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze dient der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L Nr. 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.). Die Richtlinie fordert eine besondere Regelung für sensitive Daten, die im Einzelnen aufgezählt werden. Dazu gehören auch Angaben über das Sexualleben.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 8. Dezember 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Insofern werden diese Daten durch ihre ausdrückliche Erwähnung besonders hervorgehoben und ihre Erhebung und Verarbeitung zugleich entsprechend den Vorgaben der Richtlinie eingeschränkt. Es wird also nicht, wie in den Fragen unzutreffend unterstellt wird, erstmals eine Erhebung und Verarbeitung dieser Daten zugelassen.

Die verbleibenden Möglichkeiten der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser sensitiven Daten entsprechen den restriktiven Vorgaben der Richtlinie. Von dem grundsätzlichen Verarbeitungsverbot des Artikels 8 Abs. 1 der Richtlinie sollen nur die Ausnahmen zugelassen werden, die bereits in Artikel 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie normiert oder „aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses“ im Sinne von Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie erforderlich sind.

Wie der Begründung zum Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 461/00, S. 126 unter Nr. 2 Buchstabe a) zu entnehmen ist, ist eine Verarbeitung von Angaben über das Sexualleben nur im Einzelfall zulässig. Dabei geht es nicht um Informationen über die sexuelle Orientierung (hetero- oder homosexuell) von Leistungsempfängern; diese Informationen werden von den Sozialleistungsträgern nicht benötigt und daher nicht erhoben. Vielmehr dürfen Sozialversicherungsträger nur im Einzelfall und nur über spezielle Aspekte des Sexuallebens, nämlich behandlungsbedürftige sexuelle Funktionsstörungen, Kenntnis erhalten. Als Krankheits- und/oder Therapiefolgen können sexuelle Funktionsstörungen auftreten, z. B. als Erektionsstörungen nach Tumor-Operationen. In der psychosomatisch/psychotherapeutischen Rehabilitation kommen sexuelle Funktionsstörungen vor, die nicht durch eine organische Störung oder Krankheit verursacht wurden (ICD-10: F52). Solche Störungen können Gegenstand der diagnostischen und therapeutischen Bemühungen in der medizinischen Rehabilitation sein.

In diesen Fällen dient die Information über die sexuelle Funktionsstörung der adäquaten medizinischen Rehabilitation des Versicherten; dazu kann auch die Auswahl einer geeigneten Rehabilitationseinrichtung gehören. Dabei kann der Versicherte selbst entscheiden, welche Informationen über die sexuellen Funktionsstörungen er dem behandelnden oder begutachtenden Arzt mitteilt. Der Weiterleitung solcher Informationen über den Entlassungsbericht an den Hausarzt oder andere Dritte kann er widersprechen. Daten, die das Sexualleben des Versicherten betreffen, können auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) ausnahmsweise benötigt werden, z. B. dann, wenn durch das Unfallereignis Sexualfunktionen beeinträchtigt sind und dem Versicherten Leistungen zur Kompensation dieser Beeinträchtigung zustehen.

Der unverändert geltende § 76 SGB X lässt im Übrigen eine Übermittlung von Sozialdaten, die einem Sozialleistungsträger z. B. durch einen Arzt übermittelt werden, nur unter den Voraussetzungen zu, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre, und räumt dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht ein, auf das er ausdrücklich hinzuweisen ist.

Gerade wegen der Sensibilität von Daten über das Sexualleben ist eine allgemeine Aufzählung entsprechender Fallkonstellationen nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der strikten Voraussetzungen des Sozialdatenschutzes, der bereits heute ein anerkannt hohes Schutzniveau bietet, die Sozialleistungsträger insoweit einen sehr strengen Maßstab an die Zulässigkeit einer Erhebung oder Verarbeitung von Daten über das Sexualleben anlegen. Bislang sind insoweit keine Beanstandungen bekannt geworden.

1. In welcher Weise und zu welchem Zweck werden bereits gegenwärtig von Behörden, die nach dem SGB arbeiten, Daten über das Sexualleben erfasst?
2. Welche Personengruppen sind von dieser Datenerfassung betroffen?
3. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung es für erforderlich, künftig die Erfassung von Daten über das Sexualleben von Personen gesetzlich zu legitimieren?
4. Welche Informationen bezüglich des Sexuallebens sollen die Behörden künftig erfassen und weitergeben können (bitte vollständig auflisten)?
5. Welche medizinischen Leistungen sind nach Auffassung der Bundesregierung an die Kenntnis des Sexuallebens der betreffenden Person gebunden (bitte vollständig auflisten)?
6. Welche Rehabilitationsmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung in vollem Umfang nur durchführbar bei Kenntnis des Sexuallebens der betreffenden Person (bitte vollständig auflisten)?
7. Welche Formen von Sexualleben können nach Auffassung der Bundesregierung die Bewilligung medizinischer Leistungen einschränken (bitte vollständig auflisten)?
8. Welche anderen außer medizinischen Leistungen sind nach Auffassung der Bundesregierung in vollem Umfang nur durchführbar bei Kenntnis des Sexuallebens der betreffenden Person (bitte vollständig auflisten)?

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung Bezug genommen.

9. Welche Leistungsträger benötigen nach Auffassung der Bundesregierung Daten zum Sexualleben der Leistungsempfänger (bitte vollständig auflisten)?

Wie aus der Begründung zum o. g. Entwurf ersichtlich ist, sind die Träger der Sozialversicherung, soweit sie medizinische Leistungen erbringen, angesprochen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Erfassung und Weitergabe von Daten über das

Sexualleben das Recht der betreffenden Person auf Schutz seiner Privat- und Intimsphäre verletzt wäre?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Der Sozialdatenschutz dient gerade dem Schutz der Privat- und Intimsphäre.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Homosexuelle mit dem Eingehen der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Heterosexuellen nicht offensteht, den Behörden bereits wichtige Informationen über ihr Sexualleben übermitteln?

Nein.